

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 77 (1999)
Heft: 4

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stärkt sich im Verlaufe der Erkrankung nur wenig und führt kaum je zu Behinderungen.

Besonders interessieren und zugleich beruhigen darf Sie auch die Tatsache, dass, wer an einem Alterstremor leidet, nicht häufiger von der Parkinsonschen Krankheit befallen wird als der Durchschnitt der Gesamtbevölkerung. Ein direkter Übergang vom Alterstremor zur Parkinsonschen Krankheit konnte noch nie sicher nachgewiesen werden. Bei der letztgenannten Krankheit ist das Zittern übrigens nur eines von mehreren quälenden Symptomen. Die Störung, an der Sie leiden, hat bei den Betroffenen auch keine Verkürzung der Lebenserwartung zur Folge, eine Statistik hat sogar nachgewiesen, dass Menschen mit einem Tremor länger leben als solche ohne diese Störung. Das ist doch ganz tröstlich, nicht wahr?

Wenn in seltenen Ausnahmefällen das Zittern quälend wird, kann es medikamentös bekämpft werden. Eine günstige Wirkung gegen den Alterstremor entwickeln die sogenannten Betablocker (z.B. Corgard, Inderal) und Beruhigungsmittel (z.B. Mysoline). Allerdings haben diese Pharmaka auch gewichtige Nebenwirkungen, so dass es sich nicht lohnt, damit leichte Beschwerden zu bekämpfen.

Dr. med. Fritz Huber

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Werden Kinder zur Kasse gebeten?

Meine Schwester ist seit ein paar Monaten Witwe und hat Mühe mit der Vermögensverwaltung. Sie möchte den Kindern gerne etwas Geld und ihre Eigentumswohnung abgeben. Ist ihre Angst, dass bei einem eventuellen Altersheimenritt ihre Kinder zur Kasse gebeten werden, berechtigt?

Verwandte in auf- und absteigender Linie (Blutsverwandte) sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, wenn sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden, bestimmt Artikel 328 des Zivilgesetzbuches. Seit beim Staat Geldmangel herrscht, bekommen Privatpersonen wieder vermehrt die Folgen dieses Paragraphen zu spüren. Bei Pflegeheimen kommen die Kinder in der Regel recht spät zur Kasse. In wel-

chem Rahmen, ist kantonal verschieden.

Im Hinblick auf unsere hohe Lebenserwartung ist es auch im Rentenalter wichtig, seine finanzielle Zukunft zu planen. Bevor Ihre Schwester Geld verschenkt, muss sie mit Hilfe eines Budgets ausrechnen, wieviel sie zum Leben braucht. Eine Schenkung ist dann sinnvoll, wenn sie finanziell gut abgesichert ist.

Überschreibt Ihre Schwester ihren Kindern die Wohnung, wird in ihrem Kanton Schenkungssteuer erhoben. Diesbezügliche Erkundigungen beim Steueramt lohnen sich! Wer sich ein Wohn- oder Nutzungsrecht einräumen lässt, fährt in den meisten Kantonen steuerlich besser. Selber wird man allerdings das Wohnrecht an Stelle des Eigenmietwertes als Einkommen versteuern müssen. Bei der Nutzniessung bleibt man steuerlich gesehen Eigentümer(in) der Liegenschaft.

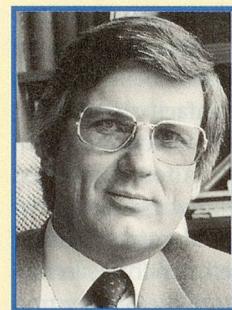
Massgeschneiderte Lösungen für solche Fälle werden von Spezialisten ausgearbeitet. Ich empfehle Ihrer Schwester, sich beraten zu lassen.

Marianne Gähwiler

Ergänzung durch Dr. iur. Rudolf Tuor, Ratgeber AHV:
Rudolf Tuor, Ratgeber AHV: Zu beachten ist, dass im Falle einer späteren allfälligen EL-Berechnung Vermögen oder Einkünfte, auf die ohne Ge-

genwert verzichtet wurde, also insbesondere Schenkungen, aufgerechnet werden könnten. Im Falle eines Wohnrechtes ist deshalb auch eine angemessene Entschädigung festzulegen, da sonst kein Mietzins aufgerechnet werden kann. Für Einzelheiten ist eine vorgängige Abklärung bei der EL-Stelle des Wohnortes empfehlenswert.

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Darf ein EL-Bezüger aus seinen Ersparnissen ein neues Auto kaufen?

Sie und Ihre Frau beziehen neben der AHV-Rente auch Ergänzungsleistungen (EL). Ihr altes Auto wurde fast 300 000 km gefahren und sollte nun gewechselt werden. Den Kaufpreis können Sie aus Ihren Ersparnissen bezahlen. Sie möchten nun wissen, ob Sie als EL-Bezüger dazu berechtigt sind oder ob Ihnen daraus Schwierigkeiten entstehen könnten.

Die Ergänzungsleistungen dienen dazu, den Existenzbedarf der Versicherten angemessen zu decken, soweit dazu die AHV/IV-Rente und weitere Einkommen und das Vermögen nicht ausreichen. Der Anspruch ergibt sich aus dem Vergleich der anrechenbaren Einnahmen und Vermögensteile sowie der zulässigen Abzüge einschliesslich



Royal Rest Original 50 x 40 cm Fr. 129.-
 Royal Rest Junior 42 x 33 cm Fr. 108.-

Unzählige zufriedene Kunden sind der beste Beweis für die hervorragende Qualität von Royal Rest.

Royal Rest
MAD IN SWEDEN

ist die Nummer 1*

***Resultat eines ausführlichen Vergleichs-Tests, welcher in Schweden und in den USA veröffentlicht worden ist.**

Das einzige Nackenkissen, das festes und weiches Material ideal kombiniert: aussen weich für ein herrlich bequemes, entspanntes Liegen, innen feste, federnde Kerne, welche den Nacken wirksam stützen. 2 verschiedene hohe Seiten für alle anatomischen Anforderungen. Aus luftdurchlässigem, anti-allergischem Polyurethan-Schaumstoff.

Generalvertretung: **EMPF** med. Produkte, 5705 Hallwil
 Tel. 062 777 32 57, Fax 062 777 32 59
 E-Mail: marlies.pfister@empfi.ch

des pauschalierten «Lebensbedarfs». Da auf EL ein klagbarer Rechtsanspruch besteht, erfolgt die Berechnung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Die EL sind bedarfsabhängige Leistungen im Rahmen der Sozialversicherung. Wie für die Renten so bestehen grundsätzlich keine Vorschriften darüber, wie EL für den Lebensbedarf im Einzelfall verwendet werden müssen. Vorbehalten bleibt die Aufrechnung von Einkünften oder Vermögen, auf die ohne Rechtspflicht verzichtet wurde. Damit wird verhindert, dass durch freiwilligen Verzicht auf eigene Mittel höhere EL bezogen werden können. Das bedeutet, dass bei bescheidenem Lebensbedarf durchaus Ersparnisse geäuft werden können, was bei der periodischen Überprüfung zur Reduktion des Anspruches wegen höheren anrechenbaren Vermögens führen kann. Anderseits können bei höherem Lebensbedarf die EL nicht über den gesetzlichen Rahmen hinaus erhöht werden.

Wenn Sie nun aus Ihrem Vermögen Ihr altes Auto ersetzen, führt dies zwar zu einer Reduktion der anrechenbaren Ersparnisse, doch wird anderseits der höhere Wert des neuen Autos angerechnet. Ich gehe davon aus, dass Sie ein Ihren Bedürfnissen angemessenes Auto kaufen. Damit dürfte sich Ihr EL-Anspruch kaum wesentlich verändern. Der Ersatz eines Autos stellt insbesondere keinen Verzicht von Vermögen dar, weil das neue Auto einen entsprechenden Gegenwert darstellt.

Getrennte AHV-Rente für Verheiratete?

Sie und Ihre Frau sind 1930 geboren und waren seit 1968 in der Schweiz erwerbstätig. Heute

beziehen Sie eine monatliche Ehepaar-Altersrente von 1764 Franken. Sie möchten wissen, ob es für Sie nicht vorteilhafter wäre, je eine getrennte Rente zu erhalten.

Die Rechte und Pflichten der Versicherten gegenüber der AHV als staatlicher Vorsorge für die ganze Bevölkerung, d.h. die Leistungen und Beiträge, sind im Gesetz abschliessend geregelt. Eine abweichende freiwillige Gestaltung im Einzelfall wäre mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht vereinbar und wäre auch aufgrund der Mitfinanzierung durch Steuermittel nicht zu rechtfertigen. Ich möchte die für Sie massgebenden gesetzlichen Grundsätze im folgenden kurz darstellen.

Vor Inkrafttreten der 10. AHV-Revision (1997) bereits laufende Renten werden grundsätzlich bis 2001 unverändert ausgerichtet. Eine frühere Unterstellung unter das neue Recht erfolgt nur ausnahmsweise, insbesondere bei Veränderungen der individuellen Verhältnisse wie z.B. Änderung des Zivilstandes, Tod eines Ehegatten, Rentenbeginn eines Ehegatten. Ihre Ehepaarrente wurde schon vor 1997 ausbezahlt und wird daher grundsätzlich auf 2001 dem neuem Recht unterstellt. Die Umrechnung auf 2001 erfolgt von Amtes wegen und wird Ihnen von Ihrer Ausgleichskasse rechtzeitig mitgeteilt.

Nach früherem Recht wurden Ehepaarrenten aufgrund der Einkommen beider Ehegatten und der Beitragsdauer des Ehemannes berechnet und entsprachen 150% der entsprechenden einfachen Rente, da ein gemeinsamer Haushalt günstiger ist als zwei Einzelhaushalte.

Mit der 10. AHV-Revision wurde das System der Ehe-

paarrenten durch das zivilstandunabhängige «Splitting-System» ersetzt. Demnach werden im Zeitpunkt, in dem der zweite Ehegatte rentenberechtigt wird («2. Rentenfall»), für beide Ehegatten je eigene individuelle Renten berechnet. Massgebend sind dabei für die individuellen Renten der Eheleute

- die ungeteilten eigenen Einkommen und Gutschriften aus Zeiten vor der Ehe,
- die je hälftig aufgeteilten, d.h. «gesplitteten» Einkommen und Gutschriften aus der Zeit der Ehe sowie
- die ungeteilten eigenen Einkommen und Gutschriften der später rentenberechtigten Person nach dem Rentenbeginn der ersten Person («1. Rentenfall»).

Bei mehrmals verheirateten Personen müssen Einkommen und Gutschriften der verschiedenen Ehen zwischen den damaligen Partnern gesplittet werden, auch wenn diese bereits verstorben sind.

Der Gesamtanspruch von Eheleuten bleibt nach der 10. AHV-Revision grundsätzlich auf 150% der maximalen individuellen Rente plafoniert. Auf diese Plafonierung kann

nur bei Scheidung oder bei gerichtlicher Trennung der Ehe verzichtet werden, da mit Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der ursprüngliche Grund der Plafonierung nicht mehr gegeben ist.

In Ihrem Fall wurden offenbar beide Ehegatten erst mit 38 Jahren der AHV unterstellt und weisen entsprechende Beitragslücken auf, was sich wegen des unterschiedlichen Rentenalters für Frau und Mann unterschiedlich auswirken kann. Wenn die Frau eine höhere Rentenskala aufweist als der Mann, was sich aus der Rentenverfügung ergibt oder durch Rückfrage bei Ihrer Ausgleichskasse klären lässt, könnte die Ehepaarrente auf Antrag rückwirkend auf 1997 durch zwei Einzelrenten ersetzt werden, wenn sich daraus insgesamt eine höhere Rentensumme ergibt. Dabei spielt keine Rolle, ob die neue Rente des Mannes tiefer ist als die Hälfte der bisher bezogenen Ehepaarrente.

Zusammenfassend ergibt sich, dass

- Sie und Ihre Frau auch bei getrennter Auszahlung der Ehepaar-Altersrente grundsätzlich keine höheren An-



Unser Sortiment umfasst verschiedene **Etac Rollstühle und Rollatoren**.

Verlangen Sie weitere Informationen und Unterlagen von

CHAFAG MED

H. Fröhlich AG, Zürichstrasse 148, 8700 Küsnacht
Telefon 01 910 16 22, Fax 01 910 63 44

sprüche erwarten können. Die Plafonierung des Gesamtanspruchs für Verheiratete entfällt erst, wenn eine Ehe mindestens gerichtlich getrennt wurde, was jedoch ausserhalb von sozialversicherungsrechtlichen Überlegungen entschieden werden muss.

- angesichts der Ehepaarrente nach früherem Recht die Beitragsstücke des Ehemannes zugrundegelegt werden mussten, was allenfalls einen Ersatz der Ehepaarrenten durch zwei Einzellerenten bereits auf 1997 ermöglichen könnte.

Wenn entsprechende Abklärungen nicht bereits erfolgt sind, empfehle ich Ihnen, der Ausgleichskasse einen entsprechenden schriftlichen Antrag einzureichen, damit Ihr Anspruch verbindlich beurteilt werden kann.

Höhere Altersrente nach Tod des geschiedenen Ehegatten?

Sie sind heute 76-jährig und seit rund 12 Jahren geschieden. Im letzten Jahr ist Ihr früherer Mann, der sich wieder verheiratet hat, gestorben. Da Sie während der Aufbauphase des Geschäfts Ihres früheren Mannes keinen Lohn bezogen haben, erhalten Sie heute trotz Berücksichtigung von Erziehungsgutschriften eine Altersrente von et-

was mehr als 1700 Franken. Ihre Verbands-Ausgleichskasse soll Ihnen nicht erklärt haben können, ob Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehegatten eine höhere Rente beanspruchen könnten.

Da Sie bereits vor dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision eine Altersrente bezogen haben, ist Ihre Frage nach den Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision zu beurteilen. Ich muss die verbindliche Antwort Ihrer Ausgleichskasse, die über die konkreten Rentenakten verfügt, vorbehalten. Zu Ihrer Frage kann ich aufgrund der geltenden Bestimmungen wie folgt Stellung nehmen:

- Im Rahmen des ersten Teils der 10. AHV-Revision wurden die Renten von geschiedenen Frauen bereits auf 1994 durch Anrechnung voller Erziehungsgutschriften dem neuen Recht unterstellt. Das ist offenbar auch bei Ihrer Rente geschehen, schreiben Sie doch, Ihre Rente betrage «zusammen mit den Erziehungsgutschriften» heute 1704 Franken.
- Bei Inkrafttreten der 10. AHV-Revision, also im Januar 1997, bereits laufende Renten werden grundsätzlich unverändert weiter ausgerichtet und allenfalls auf 2001 dem neuen Recht angepasst. Eine frühere Unter-

stellung unter das neue Recht ist insbesondere bei Mutationen, d.h. bei Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, und in bestimmten Ausnahmefällen möglich.

- Eine frühere Neuberechnung ist unter anderem auf Antrag möglich für Renten, die infolge Scheidung oder Wiederverheiratung unter dem alten Recht neu festgesetzt werden mussten, sofern dies zu einer höheren Rente führt. Sie wurden offenbar erst mit 64 Jahren, also im Rentenalter, geschieden. Ob damit eine Neuberechnung angezeigt wäre, kann nur aufgrund des Rentendossiers beurteilt werden. Auch ist fraglich, ob sich daraus eine höhere Rente ergeben würde, wurde doch Ihre Rente durch die Anrechnung der vollen Erziehungsgutschriften auf 1994 bereits angehoben.
- Schliesslich würde auch ein Vergleich mit einer allfälligen Hinterlassenenrente im Rentenalter für Sie zu keinem günstigeren Ergebnis führen, da Ihre Altersrente den Betrag einer maximalen Witwenrente von monatlich 1608 Franken bereits übersteigt.

Aufgrund Ihrer Ausführungen kann ich zu Ihrem Anliegen zusammenfassend folgendes festhalten:

1. Nachdem offenbar Ihre Rente bereits auf 1994 im Rahmen des ersten Teils der 10. AHV-Revision angepasst und durch Anrechnung ungeteilter Erziehungsgutschriften neu berechnet wurde, ist eine weitere Anpassung an das neue Recht grundsätzlich nicht mehr möglich. Ihre Rente fällt daher nicht unter die generelle Umrechnung alter Renten auf 2001.
2. Eine ausnahmsweise Neuberechnung Ihrer Rente wäre rückwirkend auf 1997 wegen

der 1987 erfolgten Scheidung im Rentenalter auf Antrag denkbar. Ihre Ausgleichskasse muss anhand des Rentendossiers die Frage beurteilen, ob die übergangsrechtlichen Voraussetzungen in Ihrem Fall tatsächlich erfüllt sind, und darüber eine beschwerdefähige Verfügung erlassen. Dies setzt jedoch einen Antrag von Ihnen voraus, den Sie am besten schriftlich einreichen.

3. Gerne benütze ich die Gelegenheit, um Sie auf die Möglichkeit von Ergänzungsleistungen hinzuweisen, wenn Sie für Ihren Lebensunterhalt neben der AHV-Rente über keine grösseren Einkünfte oder Vermögen verfügen.

Sicher wird Ihre Ausgleichskasse auf schriftlichen Antrag hin über eine allfällige Neuberechnung Ihrer Rente verbindlich mit beschwerdefähiger Verfügung entscheiden. Sollte trotz schriftlicher Anfrage keine Antwort erfolgen, müssten Sie sich letztlich an das Bundesamt für Sozialversicherung als Aufsichtsbehörde der Ausgleichskassen wenden. Ich bin aber überzeugt, dass Ihre Ausgleichskasse eine schriftliche Anfrage innert angemessener Frist beantworten wird.

Für den Kontakt mit der Ausgleichskasse, aber auch für Fragen im Zusammenhang mit einem allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, steht Ihnen auch die örtliche Beratungsstelle von Pro Senectute zur Verfügung.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Erholung für Leib, Seele und Geist am Ägerisee



Ferien

Einmalige Lage im voralpinen Ägerital (750 m.ü.M.). Herrliche Wanderrouten, Seebad, gratis Ruderboote, komfortable Zimmer ab CHF 75.00 inkl. Vollpension.

Erholung

Modernes Gesundheitszentrum mit vielseitigem Therapieangebot, Arzt und Krankenschwestern im Haus, Diäten, Hallenbad, Andachten, Seelsorgemöglichkeit.

Information und Reservation: Kur- und Ferienhaus Ländli 6315 Oberägeri, Telefon 041 754 91 11, Fax 041 754 92 13